

Plangenehmigung

1 Tenor

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 08.12.1953 (GV.NW. 1953 S. 411), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2015 (GV.NRW. S. 701), wird der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für die Flurbereinigung Gangelt II nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen genehmigt. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen Anlagen.

Durch diese Plangenehmigung wird gemäß § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange rechtsgestaltend geregelt; neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Rechte der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt und werden im Flurbereinigungsplan geregelt (§ 41 Abs. 5 Satz 3 FlurbG).

Die von der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Zusagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Planunterlagen sind entsprechend ergänzt und berichtigt.

2 Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Teil 1	Karte zum Plan nach § 41 FlurbG	
1.1	Nummerierungsübersicht der Anlagen (Karte)	(1 Blatt)
1.2	Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Maßstab 1:5000	(2 Blätter)

Teil 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)	(1 Band)
2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)	(27 Blätter)
2.1.1	Anlage 1: Bewertung der Funktionserfüllungsstufen Gehölz-, Gras- und Krautstrukturen sowie für Acker	(10 Blätter)
2.1.2	Anlage 2: Tabelle zur Eingriffsregelung nach §§ 4 – 6 LG NW	(24 Blätter)
2.1.3	Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	(49 Blätter)
2.2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	(11 Blätter)
Teil 3	Sonderkarten	
3.1	Sonderkarte Nr. 1 über den Weg Anlage Nr. 130/1, 130/2, 130/3 in Schierwaldenrath	(1 Blatt)
3.2	Sonderkarte Nr. 2 über den Weg, Anlage Nr. 170/1 und 170/2 südlich Scheifendahl	(1 Blatt)
3.3	Sonderkarte Nr. 3 über den Weg, Anlage Nr. 170/2 an K4 südlich Scheifendahl	(1 Blatt)
3.4	Sonderkarte Nr. 4 über den Weg, Anlage Nr. 161/1 an K4 südlich Scheifendahl	(1 Blatt)
Teil 4	Einzelentwürfe	
4.1 - 4.38	Einzelentwürfe zu landschaftsgestaltenden Anlagen	(80 Blätter)
4.39	Auszug Landschaftspflegerischer Begleitplan B56n	(4 Blätter)
4.40	Erläuterungen zu den landschaftsgestaltenden Anlagen „extensiv genutzte Ackerstreifen“ („A1“) der Planfeststellung der B 56n	(1 Blatt)
4.41	Pflegeanleitung	(8 Blätter)
Teil 5	Regeldarstellungen	
5.1	Regelquerschnitte Wege	(5 Blätter)
5.2	Regelgrundrisse Wege	(8 Blätter)
Teil 6	Erläuterungsbericht	(28 Blätter)

Teil 7	Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen	
7.1	Teilverzeichnis Wege	(35 Blätter)
7.2	Teilverzeichnis Gewässer	(1 Blatt)
7.3.1	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen	(9 Blätter)
7.3.2	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen - Änderung der Planfeststellung der B 56n –	(12 Blätter)
7.4	Abkürzungsverzeichnis	(3 Blätter)
Teil 8	Niederschriften, Schriftverkehr	
8.01	Schriftverkehr des MdL Krückel mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW der Regierungspräsidentin Köln und dem MBWS	(13 Blätter)
8.02	Niederschrift über den Termin zur Vorstellung des Wegenetzentwurfes, Stand Mai 2015 beim Unternehmen am 2.10.2015 Anlagen hierzu: - Vordrucke Leitfaden - Karten Plan nach § 41 FlurbG -Stand Mai 2015-	(10 Blätter) (14 Blätter) (2 Blätter)
8.03	Schriftverkehr mit Landesbetrieb Straßenbau NRW zu landschaftspflegerischen Festsetzungen der B 56n vom 05.01.2016	(4 Blätter)
8.04	Niederschrift über den Termin beim Landesbetrieb Straßenbau NRW am 18.01.2016	(2 Blätter)
8.05	Vermerk zur Kostenabstimmung mit dem Unternehmen am 10.10.2016	(2 Blätter)
8.06	Schriftverkehr mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur geplanten Wege-Einmündung an BW 5608	(6 Blätter)
8.07	Vermerk über den Termin zur Vorstellung des Wegenetzentwurfes - Stand Mai 2015 - bei der Stadt Heinsberg am 13.07.2015	(3 Blätter)
8.08	Vermerk über den Termin zur Vorstellung des Wegenetzentwurfes -Stand Mai 2015- bei der Gemeinde Gangelt	(3 Blätter)
8.09	Schreiben der Gemeinde Gangelt zum Neubau der B56n, Brückenbauwerk 5611 (Ziegeleistraße), Verpflichtende Erklärung nach Gemeindeordnung vom 11.10.2011 inkl. ein Blatt Kartenanlage	(3 Blätter)

8.10	Vermerk über den Ortstermin über die teilweise Freilegung des gemeinschaftlichen Dränsammlers in der Gemarkung Waldenrath, Flur 15 am 11.09.2015 incl. 1 Blatt Aufmessungsskizze, 1 Blatt Koordinatennachweise 15 Blatt Fotos	(2 Blätter)
8.11	Schriftverkehr mit der Stadt Heinsberg zur Funktionsfähigkeit des gemeinschaftlichen Dränsammlers in der Gemarkung Waldenrath, Flur 15 (Schreiben vom 27.01.2016 und 15.02.2016)	(5 Blätter)
8.12	Niederschrift über den Grundsatztermin zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG und den Landschaftstermin am 06.07.2016	(29 Blätter)
8.13	Schreiben des Landesbetriebes Straßen NRW als Stellungnahme zum Landschaftstermin am 06.07.2016 vom 12.07.2016 (Frau Haider)	(2 Blätter)
8.14	Vermerk über einen Termin in der Landwirtschaftskammer Heinsberg/ Viersen am 16.08.2016 zur Besprechung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer im Grundsatztermin nach § 38 FlurbG	(5 Blätter)
8.15	Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Gangelt II am 15.02.2016	(13 Blätter)
8.16	Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Gangelt II am 19.09.2016 inkl. Anlagenheft	(14 Blätter) (26 Blätter)
8.17	Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Gangelt II am 20.12.2016	(12 Blätter)
8.18	Vermerk zu allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles vom 29.11.2016, Abstimmung mit Höherer und Unterer Naturschutzbehörde, sowie Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung	(15 Blätter)

3 Plangenehmigungsverfahren

- 3.1 Die durch Beschluss der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - ländliche Entwicklung und Bodenordnung - vom 15.12.2009 gemäß §§ 87^{ff}. FlurbG angeordnete Unternehmensflurbereinigung Gangelt II verfolgt den Zweck, die durch den Neubau der Bundesstraße B 56n zwischen der Kreisstraße 13 (jetzt K17), zwischen Gangelt-Langbroich und Gangelt-Vinteln, und der Bundesstraße 221, südlich Heinsberg, für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neueinteilung der Grundstücke unter Schaffung eines den Erfordernissen entsprechenden Wegenetzes zu vermeiden oder zumindest zu mildern.
- Des Weiteren ist der durch das Unternehmen entstehende Landverlust, soweit er nicht mit Ersatzflächen des Unternehmensträgers bewältigt werden kann, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Hierzu ist im

Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt worden, der die rechtlichen Grundlagen für die in den Plangenehmigungsunterlagen aufgeführten Maßnahmen schafft.

- 3.2 Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl S. 3370), hat ergeben, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG verzichtet werden kann, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Diese Einzelfallprüfung erfolgte im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und den nach § 63 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I. S. 3434), anerkannten Naturschutzvereinigungen. Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung im September/Oktober 2016 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass aufgrund der vorhandenen Bedingungen sowie Art und Umfang der geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

- 3.3 In einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass bei keiner der potentiell betroffenen besonders oder streng geschützten planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist. Bei keiner Art wird gegen § 19, § 44 Abs.1 oder § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen.

Eine gesonderte Prüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Schutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (EG-Vogelschutz-Richtlinie) war im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Im Flurbereinigungsgebiet sind keine entsprechenden Gebiete vorhanden oder benachbart. Das Vorhaben kann deshalb keine Auswirkungen auf solche Gebiete haben.

- 3.4 Der Neubau von Wirtschaftswegen und die Rekultivierung unbefestigter Wege stellen eine unvermeidbare Beeinträchtigung im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW-) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) dar, die allerdings nicht so gravierend ist, dass sie zu untersagen wäre. Diese Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW auszugleichen bzw. an anderer Stelle in

vergleichbarer Funktion zu ersetzen (Kompensation). Dem ist durch eine Bewertung der Schwere und Beeinträchtigungsart jedes einzelnen Eingriffstatbestands Rechnung getragen worden.

Es werden im Gegenzug Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgesetzt, die nach gleichem Maßstab beurteilt in absehbarer Zeit nach ihrer Durchführung die Beeinträchtigungen positiv aufwiegen oder übersteigen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurden mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. In den Planfeststellungsunterlagen (Teil 2 und 4) sind die entsprechenden Erläuterungen und Darstellungen zu ersehen.

- 3.5 Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - hat sich im Anhörungstermin am 16.11.2017 in Heinsberg Gewissheit darüber verschafft, dass Einwendungen gegen die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Plangenehmigung sind, nicht bestehen. Sie hat dazu die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung um Zustimmung gebeten; den gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Verbänden wurde Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Insoweit wird auf die Niederschrift zum Anhörungstermin vom 16.11.2017 Bezug genommen.

4 Nebenbestimmungen

Die Plangenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 4.1 Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Ausgleichsmaßnahmen wurden Einzelentwürfe erstellt. Die erstellten Ausführungs- und Pflegepläne sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg abgestimmt. Die Maßnahmen werden so ausgeführt, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Das schließt auch eine sachgerechte Pflege ein.
- 4.2 Gehölzanpflanzungen sind grundsätzlich mit bodenständigen Arten vorzunehmen, deren Herkunftsgebiet dem Pflanzort entspricht. Auf Torf, Dünger und chemische Mittel ist grundsätzlich zu verzichten, sowohl bei der Anlage der Maßnahmen als auch bei deren Pflege.
- 4.3 Im Bereich der geplanten Wegetrassen sind die Bereiche der unmittelbaren Eingriffszonen vor Baubeginn auf Vorkommen von möglichen Bauen des Feldhamsters hin abzusuchen. Werden Hamster gefunden, so werden sie den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend umgesiedelt.
- 4.4 Die Erdarbeiten zur Freilegung der Baufelder haben im Hinblick auf die geschützten Vogelarten der offenen Feldflur (Baumpieper, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweide, Wachtel, Feldhamster) außerhalb der Brutzeiten bzw. der Fortpflanzungszeit Anfang März bis Mitte/Ende August zu beginnen. Ausnahmen können nur im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg erfolgen, wenn nach Begehung

durch eine Fachperson festgestellt wird, dass auf den Maßnahmenflächen und in der Umgebung kein Brutvorkommen gegeben ist.

- 4.5.1 Durch das Flurbereinigungsgebiet verlaufen ober- und unterirdische Versorgungsleitungen der Alliander Netz Heinsberg GmbH Heinsberg, Versorgungsleitungen der Stadtwerke Heinsberg GmbH Heinsberg und der NVV AG Geilenkirchen (Standort Alsstr. 126, Mönchengladbach).

Im Bereich Heinsberg-Donselen, im südlichen Anschluss an das Flurbereinigungsgebiet, betreibt die PNE Wind Betriebsführung GmbH Windpark Blauenstein GmbH Cuxhaven mit anderen Anliegern eine Erdkabeltrasse, die dort das Flurbereinigungsgebiet durchquert.

Die bestehenden Versorgungseinrichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

- 4.5.2 Der Windpark Breberen GmbH und Co KG (c/o CHORUS Clean Energy AG Neubiberg) betreibt ein Mittelspannungserdkabel im Bereich zwischen Gangelt-Schierwaldenrath und Gangelt-Kreuzrath.

In Abstimmung mit der psm Nature Power Service & Management GmbH & Co. KG Hückelhoven, Namens und in Vollmacht Vertreterin der Betreibergesellschaft, nachfolgend psm genannt, sind folgende technischen Empfehlungen für landschaftspflegerische Maßnahmen und für Wegerückbaumaßnahmen im Bauvorhaben der Teilnehmergeinschaft zu beachten.

Die Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahme Nr. 7100 hat unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes zum Mittelspannungserdkabel von mindestens 3,0 m bis zur ersten Pflanzreihe zu erfolgen.

Für die Wegebaumaßnahmen im Bereich der Kabeltrasse sind Kabelortungen, ggf. in Handschachtungen vorzunehmen, um eine Störung oder Beschädigung des Stromkabels zu vermeiden. Die Zugänglichkeit der Kabeltrasse während und nach den Baumaßnahmen ist sicherzustellen.

Im Vorfeld der Bauausführung und im Falle relevanter Vorkommnisse während der Bauphase ist die von psm genannte Leitstelle zu informieren.

- 4.5.3 Die Deutsche Telekom betreibt im Flurbereinigungsgebiet Telekommunikationslinien (TK-Linien).

Die Flurbereinigungsbehörde wird sich unmittelbar nach dem Planfeststellungsbeschluss bzw. nach Genehmigung des Planes gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG mit der Telekom in Verbindung setzen, um das künftige Baugeschehen und die Entfernung der alten TK-Linien sowie deren Verlegung in noch zu bauende neue Wegeführungen abzustimmen.

Darüber hinaus wird die Deutsche Telekom über den vorgesehenen Beginn der Baumaßnahme mindestens 6 Monate vorher schriftlich informiert.

- 4.5.4 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Gasleitungen der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, nachfolgen EWW genannt, und der ARG mbH & Co. KG Duisburg, nachfolgend ARG genannt.
- 4.5.4.1 Die Gasleitung der EWW befindet sich in der Gemeindestraße Starzend in Gangelt-Schierwaldenrath (ehemalige K3). Diese bestehende Versorgungseinrichtung ist bei der Bauausführung zu beachten.
- 4.5.4.2 Mit der Betriebsführung der Gas - Fernleitung 30 A der ARG ist die Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics – Pipelines Marl, nachfolgend Evonik genannt, beauftragt.
Die von Evonik vorgelegte „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH -Stand September 2015-“ ist zu beachten.
Die Flurbereinigungsbehörde wird sich unmittelbar nach dem Planfeststellungsbeschluss bzw. nach Genehmigung des Planes gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG mit Evonik in Verbindung setzen, um das künftige Baugeschehen abzustimmen.
Sofern Änderungen an der Rohrfernleitungsanlage der ARG notwendig werden wird die Bezirksregierung Köln- Dezernat 54- 50606 Köln als Fernleitungsgenehmigungs- und Aufsichtsbehörde beteiligt.
- 4.5.5 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Wasserversorgungsleitungen des Verbandwasserwerkes Gangelt GmbH Geilenkirchen. Die bestehenden Wasserversorgungsleitungen sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 4.5.6 Im Flurbereinigungsgebiet und in unmittelbarer Nachbarschaft der Flurbereinigungsgebietsgrenze befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes Bergheim.
Vor Beginn der Baumaßnahme ist zum Zwecke der Einweisung Kontakt mit dem zuständigen Ansprechpartner der Abteilung Grundwasser des Erftverbandes aufzunehmen.
- 4.6 Die Bauausführung hat entsprechend den Festsetzungen im Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. – RLW und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. - ZTV LW zu erfolgen. Bei der Bauausführung sind die entsprechenden Sicherheits-, DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik in ihrer neuesten Fassung zu beachten.
- 4.7 Werden bei Eingriffen in den Boden Bodendenkmäler in Form von kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden (etwa Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, u. Ä.) entdeckt, ist die Entdeckung je nach Fundort der Stadt Heinsberg, der Gemeinde Gangelt bzw. der Gemeinde Waldfeucht als

Untere Denkmalbehörde und dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG). Die bauausführenden Firmen sind hierauf hinzuweisen. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinem Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Untersuchung freizuhalten.

- 4.8 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) die Verunreinigung eines Gewässers und des Grundwassers zu vermeiden. Ölbindemittel ist in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten. Die Vorschriften des WHG und der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (VAwS) sind zu beachten.
- 4.9 Während der Baumaßnahme sind Bauabfälle (Bodenaushub, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung erforderlich ist. Bei der Entsorgung/Verwertung der anfallenden Abfälle sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen sowie eine etwaige Abfallentsorgungssatzung des Kreises Heinsberg zu beachten.
- 4.10 Die während der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzurichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Kopka

Regierungsvermessungsdirektor